

An
Telekom-Control-Kommission
Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH
Mariahilfer Str. 77-79
1060 Wien
Per: konsultationen@rtr.at



Stellungnahme zum Entwurf einer Vollziehungshandlung zu M1-1-20 - Markt für den Zugang zu festen Teilnehmeranschlüssen.

Wien, 01.08.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

Hutchison Drei Austria GmbH („H3A“) nimmt im Zuge der öffentlichen Konsultation zur Marktanalyse lokaler und zentraler Zugang – Konsultation eines Entwurfs einer Vollziehungshandlung zu M 1.1/20, binnen offener Frist nachfolgend Stellung.

H3A erachtet diesen Maßnahmenentwurf als einen der weittragendsten für die Festnetzbranche. Denn dieser Maßnahmenentwurf dereguliert einen der wichtigsten Kommunikationsmärkte, welcher, neben dem Mobilfunk, die Grundlage für die digitale Entwicklung aller Branchen darstellt.

Der Standortfaktor Infrastruktur spielt die wesentlichste Rolle für die Standortattraktivität. Und der Impact von digitalen Infrastrukturen für eine nachhaltige wettbewerbsfähige wirtschaftliche und digitale Entwicklung ist von zentraler Bedeutung, da sie als Enabler für Ökologisierung, Energieeffizienz und Dekarbonisierung wirkt aber noch viel mehr als der wesentlich relevantere Faktor für die wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung. Breitbandnetze bilden das Rückgrat für die digitale Transformation und die damit einhergehenden Produktivitätssteigerungen – auch im ländlichen Raum für die regionale Entwicklung und zum Schließen der digitalen Kluft – oder zur Optimierung von Problemen in den Lieferketten. Im Zusammenspiel mit anderen Infrastrukturen, bildet die digitale Infrastruktur mit 5G und festen Breitbandnetzen eine synergetische "Metainfrastruktur", die eine effiziente und effektive Nutzung der anderen Infrastrukturen erst ermöglicht.

Eine Deregulierung des Vorleistungsmarktes für den Zugang zu Teilnehmeranschlüssen an festen Standorten hat somit mit Sicherheit beträchtliche Auswirkungen auf den betreffenden Markt sowie auch auf alle nachgelagerten Märkte. Die Deregulierung gewährleistet für alle Breitband-Infrastrukturbetreiber gleiche Rahmenbedingungen.

Der hoch subventionierte und sehr fragmentierte und kleinstrukturierte Glasfaserausbau in ländlichen Gebieten hat zu einem massiven Verlust von Größen-, Skalen- und Verbunddegressionen bei diesen kleinen Bereitstellern und Anbietern geführt, welche eigentlich für Netzindustrien immanent sind. In diesen geförderten Gebieten scheinen die Vorleistungspreise für Nachfrager wie H3A ungewöhnlich hoch zu sein und positive Geschäftsfälle im Vergleich mit schon länger existierenden Breitbandnetzen nur in

wenigen Fällen zu bestehen. Die Transaktionskosten für den Anschluss dieser kleinen Netze sind ungebührlich hoch und verhindern größere Nachfrage von Vorleistungsnachfragern. Als Folge erreichen take-up-Raten in den neuen Glasfasernetzen derzeit nicht das gewünschte Niveau. Ein Vergleich mit den Zugangsbedingungen der großteils freiwilligen Standardverträgen der Mobilnetzbetreiber für MVNO sollte den Glasfaser-Vorleistungsanbieter und der Regulierungsbehörde zu denken geben.

Eine völlige Deregulierung des bisher marktbeherrschenden Unternehmens A1 könnte hier wieder Bewegung in die monopolistisch anmutenden Strukturen und Ideen der wenig wettbewerbsfähigen Glasfaser-Vorleistungsunternehmen bringen.

Die Vorleistungsangebote Bitstream (BSA) und Resale haben nur eine geringe Marktdurchdringung erfahren. Die physische Entbündelung (ULL) wurde wesentlich intensiver eingesetzt. Eine Umstellung auf virtuelle Entbündelung (VULL) erscheint aus Praktikabilitäts- und Kostengründen plausibel. VULL dürfte mittlerweile in beinahe allen EU-Staaten das vorherrschende Vorleistungsprodukt sein. Jene Unternehmen, die nun mit dieser Migration von ULL//BSA/Resale zu VULL konfrontiert sind, ladet H3A ein, mit uns in Kontakt zu treten und sich über unser entsprechendes Vorleistungsprodukt, welches Zugang zu VULL von A1 bietet, beraten zu lassen. In der Diskussion über den Vertragsvorschlag zu VULL und VHCN hatten ja einige ULL/VULL/BSA/Resale-Vorleistungsbezieher bei A1 gemeint, dass es auf Basis dieses neuen VULL-Vertrages, insbesondere mit der Einführung des B-DSLAM-Managements, wesentlich schwieriger geworden ist, in Dimensionen von Stückzahlen von Anschlüssen pro B-DSLAM-Management vorzudringen, die signifikante Skalenvorteile auslösen. Wenn Sie diese Vorleistung über H3A beziehen, können Sie auf diese gemeinsamen Skalenvorteile zurückgreifen und Kosten sparen.

Betreffend die Kritikpunkte von H3A zu den Vertragsvorschlägen der A1 zu VULL und VHCN verweisen wir auf unsere im Verfahren eingebrachten Stellungnahmen.

Die wesentlichsten Kritikpunkte zu den Verträgen von A1 wurden von der Regulierungsbehörde aufgegriffen:

- Die Einführung des B-DSLAM-Managements mit den vergleichbar hohen Kosten wurde ebenso kritisch gesehen wie gewisse Vorleistungspreiserhöhungen oder die Einführung von weiteren Zusatzentgelten.
- Auch die Ausgrenzung von Neubaugebieten aus dem VHCN-Vertrag fand keine Zustimmung.
- Die nur wenige Bandbreiten umfassenden Produktportfolien sind in der Diskussion weitere aufgezeigte Kritikpunkte gewesen.
- Die Bestimmungen zur Gleichbehandlung und Nachbildbarkeit waren weitere Diskussionspunkte.

Hinsichtlich unserer Kritikpunkte zur Marktanalyse verweisen wir auf unsere im Verfahren eingebrachten Stellungnahmen.

Wenn wir noch Wünsche äußern dürfen, würden wir noch folgende Aspekte in den Verträgen umgesetzt sehen wollen:

- Völlige DHCP-Transparenz bei VULL und VHCN-Anschlüssen.
- Eine längere Mindestvertragsdauer, z.B. von 10 oder 15 Jahren. Dies wäre zur Förderung des langfristigen Wettbewerbs wohl sehr dienlich.

Bei wenigen Kritikpunkten, vor allem zu den Verträgen, hat die Regulierungsbehörde nachgeschärft, und das ist gut so, bei anderen vermissen wir ein ähnliches Engagement, insbesondere deshalb, weil A1, wie in der Vergangenheit so auch in der Zukunft, über essenzielle Infrastruktur verfügt und einen sehr weiten Preissetzungsspielraum hat und ihre Preise durchwegs über Wettbewerbsniveau positionieren kann. Dies würde einer Tendenz zum Wettbewerb widersprechen.

H3A unterstützt ausdrücklich, dass die nunmehrigen Verträge den Zugang zu allen Teilnehmeranschlüssen an festen Standorten gewähren (VULL und VHCN) und diese keine regionalen Ausnahmen beinhalten, die einen bundesweiten Geschäftsangang für gewisse Kundengruppen verhindern. Dieser Ansatz kann dazu beitragen, den Wettbewerb in ganz Österreich aufrechterhalten und überall Produktvielfalt für Endnutzer sicherzustellen.

H3A geht davon aus, dass, falls die Regulierungsbehörde in nächster Zukunft durch von ihr im Zuge der KEV eingemeldeten Daten oder durch Anmerkungen aus dem Markt feststellt, dass es bei der Tendenz

Hutchison Drei Austria GmbH

zum Wettbewerb entsprechende Rückschritte gibt, diese ein Verfahren von Amts wegen einleiten würde, um die Marktsituation entsprechend neu zu evaluieren.

Wir hoffen auf die Berücksichtigung unserer Wünsche, Bedenken und Anregungen.

Freundliche Grüße,

Hutchison Drei Austria GmbH